Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 107. Leipzig, Montag den 11. Mai. 1868

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß bei den Meßzahlungen nur

klingend Courant oder königl. sächsische und königl. preußische Cassenanweisungen, auch Noten der Leipziger und der Sächsischen Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben,

zulässig sind. Die erwähnten Geldinstitute sind:

1) die Weimarische Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Geraer Bank, 4) die Lübecker Commerzbank.

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 7. Mai 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen auf der Börse die gehörige Ordnung wahrzunehmen, wird wiederholt bekannt gemacht, daß Jeder, welcher im Auftrag einer Firma auf der Börse abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, vorher eine Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Commissionär bescheinigt, beim Archivar einzureichen hat, von denen das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere zu den Acten genommen wird, und verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, seine Vollmacht vorzuzeigen. Die Unterschrift der Vollmacht muß vom hiesigen Commissionär beglaubigt und die Vollmacht beim Archivariat abgestempelt sein.

Leipzig, den 7. Mai 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung, daß Jeder, welcher für fremde Firmen auf der Börse abrechnen will, eine Vollmacht in doppelten Exemplaren beim Archivariat einzureichen hat, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß zu diesem Behufe der Börsenarchivar

Montag den 11. und Dienstag den 12. Mai

von Vormittags 8 bis 12 Uhr in dem Conferenzzimmer des Börsengebäudes anwesend sein und die Vollmachten entgegennehmen wird.

Leipzig, den 7. Mai 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.